2012-103

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 6. August 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art 167 DBG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, stellte am 20. März 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 8'671.65 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 623.10.

Mit Schreiben vom 22. März 2011 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer mit, dass zur Prüfung des Erlassgesuches noch weitere Angaben und Unterlagen betreffend seine Einkommens- und Vermögenssituation benötigt würden. Insbesondere wurde der Rekurrent und Beschwerdeführer aufgefordert, detaillierte Kontoauszüge der letzten drei Monate einzureichen.

Am 10. April 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer der Steuerverwaltung diverse Unterlagen zu.

Mit Entscheid vom 9. Juni 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe trotz expliziter Aufforderung keine Kontoauszüge eingereicht.

B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer am 14. Juli 2011 Einsprache. Er führte aus, dass er seine Bankunterlagen erst am 15. Juni 2011 erhalten habe. Er sei zurzeit auf Stellensuche und benötige für manche Dinge mehr Zeit. Es fehle aber nicht am Willen der Mitwirkung. Sodann stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer der Steuerverwaltung die Unterlagen der Swissquote-Bank sowie weitere Unterlagen betreffend seiner Konti bei der UBS zu.

Mit Entscheid vom 13. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Obschon der Rekurrent und Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im Einspracheverfahren nachgekommen sei, führte die Steuerverwaltung als Begründung für den abweisenden Entscheid an, dass sich das Halten eines Fahrzeuges nicht mit einer angeblichen Notlage vereinbaren liesse.

C. Mit Schreiben vom 13. Mai 2012 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer dagegen Rekurs bzw. Beschwerde. Seine Begründung datiert vom 16. Juli 2012. Er beantragt den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009. Infolge Geldmangels könne er die Steuern nicht bezahlen. In den letzten Jahren sei er praktisch stets auf Arbeitssuche gewesen. Seine Chancen auf eine Arbeitsstelle seien mit einem Fahrzeug höher, da Arbeitgeber ihren Standort oftmals in der Agglomeration hätten oder er im Schichtbetrieb arbeiten müsse.

Mit Verfügung vom 23. Juli 2012 gewährte die Steuerrekurskommission dem Rekurrenten und Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. August 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Nicht nur das Halten eines Fahrzeugs stehe einem Steuererlass entgegen, sondern die Budgetberechnung ergebe zudem auch einen Überschuss.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwer-

de vom 13. Mai 2012 (Datum des Poststempels: 14. Mai 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. April 2012 aufzuheben und den Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Per-

son berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass deshalb verweigert, weil sich der Rekurrent und Beschwerdeführer ein Auto leistete. Es stellt sich somit die Frage, ob das Halten eines Motorfahrzeuges automatisch einen Steuererlass ausschliesst.

b) Der Rekurrent erwarb im Oktober 2009 einen Mercedes-Benz […], dessen 1. Inverkehrsetzung am 1. November 2001 erfolgt war. Das Fahrzeug hat er am 30. Dezember 2011 wieder ausgelöst und gemäss eigenen Angaben verkauft.

c) Wie das Verwaltungsgericht festgehalten hat, stellt das Halten eines Fahrzeuges nicht automatisch einen Ausschlussgrund für einen Steuererlass dar. Gestützt auf den Gesetzestext müsse in jedem Fall konkret geprüft werden, ob eine wirtschaftliche Notlage vorliege. Dabei komme es primär auf die aktuelle Situation an (vgl.

Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 13. Februar 2014, VD.2013.162, Erw. 3.3 Abs. 1). Da das Fahrzeug des Rekurrenten und Beschwerdeführers in der Zwischenzeit verkauft ist, kann auf weitere Ausführungen verzichtet werden, ob das Halten eines Fahrzeugs automatisch einen Ausschlussgrund für einen Steuererlass darstellt.

d) Der Rekurrent und Beschwerdeführer verfügt aufgrund der eingereichten Unterlagen neben dem Auto bzw. dem Gegenwert des Autos über keine weiteren Vermögenswerte. In der Vernehmlassung schätzt die Steuerverwaltung den Wert des Fahrzeugs auf ca. CHF 4’000.00 bis CHF 5’000.00. Die Schätzung beruht auf einem Vergleich eines Internetverkaufsportals mit ähnlichen Fahrzeugen (Marke, Modell, Alter, etc.). Da Schätzungen immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden sind, ist vorliegend ein Wert von maximal CHF 4'000.00 einzusetzen. Da der Erlös aus dem Verkauf des Fahrzeugs die von der Steuerverwaltung aufgestellte Vermögensfreigrenze von CHF 4‘000.00 nicht überschreitet, kann dem Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht zugemutet werden, den potentiellen Verkaufserlös für die Bezahlung der Steuern zu verwenden.

e) Die Steuerverwaltung macht weiter geltend, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer die wirtschaftliche Notlage vermeiden und die ausstehenden Steuern bei Fälligkeit ohne weiteres hätte bezahlen können, wenn er auf die Anschaffung eines Motorfahrzeugs im Oktober 2009 verzichtet hätte. Der Steuererlass könne gestützt auf § 146 Abs. 3 StV nicht gewährt werden, weil sich der Rekurrent und Beschwerdeführer im Ergebnis absichtlich und grobfahrlässig ausser Stande gesetzt habe, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen nachzukommen. Das Halten eines Fahrzeugs stellt jedoch nicht per se eine Handlung dar, mit der sich eine steuerpflichtige Person ausser Stande setzt, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachzukommen. Bei der Beurteilung, ob das Halten eines Fahrzeuges einem Steuererlass entgegensteht, ist einerseits auf den Wert des Autos und andererseits auf die mit einem Verzicht einzusparenden Unterhalts- und Treibstoffkosten abzustellen. Je luxuriöser das Auto, je teurer der Unterhalt und die Treibstoffkosten, desto eher darf von einer grobfahrlässigen Vernachlässigung der Zahlungspflichten gegenüber dem Staat ausgegangen werden (vgl. zu Ganzen: Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 13. Februar 2014, VD.2013.162, Erw. 3.1 Abs. 2 und 3.3 Abs. 3). Vorliegend beträgt der von der Steuerverwaltung geschätzte Wert des Fahrzeugs maximal CHF 4‘000.00. Bei dieser Summe ist nicht von einem luxuriösen Fahrzeug auszugehen. Zudem liegt der Wert nicht über der bei Steuererlassen angesetzten Vermögensfreigrenze von CHF 4‘000.00 (vgl. oben Erw. 4.d)). Die Unterhalts- und Treibstoffkosten können nicht ermittelt werden. Es gibt allerdings

auch keine Anhaltspunkte, dass vorliegend von übermässig hohen Betriebskosten ausgegangen werden muss. Damit fehlt es an einem Nachweis, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer mit dem Kauf bzw. dem Halten des Autos im Sinne von § 146 Abs. 3 StV grobfahrlässig oder absichtlich verhalten hat, um sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen zu entziehen.

5. a) Sodann ist zu prüfen, ob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die Steuern aus seinen laufenden Einnahmen zu bestreiten vermag. Dazu ist eine Budgetberechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Dabei sind die Einkünfte und Ausgaben des Rekurrenten und Beschwerdeführers gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betreibungsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbetrag	1’200.00
Miete (inkl. Nebenkosten)	1’030.00
Heizkosten	72.50
Fahrkosten	59.00
Unvorhergesehenes	100.00
Total Ausgaben	**2’461.50**
Einnahmen	**Betrag/Monat**
AHV	2’267.00
Rente Schweiz	252.00
Rente Deutschland	145.00
Total Einnahmen	**2'664.00**
Budgetüberschuss	**202.50**

b) Die Krankenkassenkosten werden von der Sozialhilfe übernommen, wie aus den Akten hervorgeht. Als Fahrkosten werden dem Rekurrenten und Beschwerdeführer die Kosten für das U-Abo angerechnet (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 13. Februar 2014, VD.2013.162, Erw. 3.3 Abs. 2). Sie betragen für einen pensionierten Erwachsenen CHF 59.00. Die Nebenkosten wie auch die zusätzlichen Heizkosten wurden in der Budgetberechnung berücksichtigt, obgleich diese vom Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht belegt wurden. Die anderen Positionen sind unbestritten. Somit ergibt sich ein Budgetüberschuss von

CHF 202.50. Die von der Steuerverwaltung in der Vernehmlassung erstellte Budgetberechnung erweist sich als zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

c) Mit dem vorhandenen monatlichen Budgetüberschuss ist der Rekurrent und Beschwerdeführer nicht in der Lage, den ganzen ausstehenden Steuerbetrag von CHF 9’294.75 zu begleichen. Es ist ihm jedoch zumutbar, den vorhandenen Budgetüberschuss während eines Zeitraumes von 36 Monaten für die Abzahlung der Steuern aufzuwenden (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juni 2009, A-3663/2007, a.a.O. Erw. 4.2.). Damit sind ihm die den Betrag von CHF 7'290.00 übersteigenden Steuerausstände der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 zu erlassen. Der Teilerlass ist im Verhältnis der ursprünglichen Steuerforderungen zu gewähren. Dem Rekurrenten und Beschwerdeführer wird für die kantonalen Steuern pro 2009 ein Betrag von CHF 1'870.10 und für die direkte Bundessteuer pro 2009 ein Betrag von CHF 134.65 erlassen.

6. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Halten eines Motorfahrzeugs keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für einen Steuererlass darstellt und in jedem Fall eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Notlage angezeigt ist. Eine solche konnte vorliegend ausbleiben, da das Fahrzeug bereits wieder verkauft war. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat sich seinerzeit durch das Halten und den Betrieb eines Fahrzeugs auch nicht grobfahrlässig oder gar absichtlich ausserstande gesetzt, seine Steuern zu bezahlen. Ein Ausschlussgrund für einen Steuererlass liegt demnach nicht vor. Er ist jedoch aufgrund seiner laufenden Einnahmen und Ausgaben zumindest teilweise in der Lage, die Steuern zu begleichen. Ein Teil der Steuern pro 2009 ist ihm zu erlassen und der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

7. Der Rekurrent und Beschwerdeführer dringt mit seinen Anträgen nur teilweise durch. Entsprechend diesem Ausgang des Verfahrens wäre ihm in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 23. Juli 2012 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird vorliegend allerdings auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 13. April 2012 insofern aufgehoben, als dem Rekurrenten die kantonalen Steuern pro 2009 im Umfang von CHF 1'870.10 erlassen werden.

2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 13. April 2012 insofern aufgehoben, als dem Beschwerdeführer die direkte Bundessteuer pro 2009 im Umfang von CHF 134.65 erlassen wird.

3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.